

# RS Vwgh 1994/9/16 94/17/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56

AVG §57 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

94/17/0160

94/17/0161

94/17/0280

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/11/0142 E 17. Dezember 1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Erlassung eines Mandatsbescheides ist gegenüber der Erlassung eines Bescheides nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens die Ausnahme. Im Zweifel muß daher davon ausgegangen werden, daß nicht ein Bescheid iSd § 57 AVG mit den daran geknüpften Folgen erlassen worden ist. Auf die ausdrückliche Nennung des § 57 AVG oder die Bezeichnung als "Mandatsbescheid" kommt es nicht an. Die Behörde muß aber doch unmißverständlich zum Ausdruck bringen, daß die von der Möglichkeit des § 57 AVG Gebrauch gemacht hat.

## Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Derogation Klaglosstellung Maßgebender Bescheidinhalt Fassung die der Partei zugekommen ist Sachverhaltsermittlung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170159.X10

## Im RIS seit

01.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

02.02.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)